



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

---

# **Jahrestagung Jugendwohnen am 19.09.2019 in Stuttgart**

**Jugendwohnen nach § 13 SGB VIII: Inhalte, Konzepte, Abgrenzungen  
(A. Pchalek)**

**Kontaktdaten Andreas Pchalek:**

**Telefon: 0711 6375441**

**Mail: [Andreas.Pchalek@kvjs.de](mailto:Andreas.Pchalek@kvjs.de)**

## Rechtsgrundlagen des Angebotes (Bezugnahme in der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII)



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

- 
- (3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.
  - (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

## Erscheinungsbilder sozialer Benachteiligung



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

- 
- junge Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten und Krisen
  - junge Menschen mit misslungener familiärer Sozialisation
  - schulvermeidende junge Menschen
  - Schulabgänger ohne Schulabschlüsse
  - Abgänger von Förderschulen
  - Absolventen von BVJ, BEJ und AV-dual
  - junge Menschen ohne beruflichen Abschluss
  - Abbrecher von Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit
  - Abbrecher schulischer und betrieblicher Ausbildung
  - junge alleinerziehende Mütter und Väter
  - von Arbeitslosigkeit bedrohte junge Menschen
  - langzeitarbeitslose junge Menschen
  - unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

## Formen der individuellen Beeinträchtigung



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

- 
- Lern- und Leistungsschwächen
  - Entwicklungsbeeinträchtigungen und Entwicklungsstörungen
  - psychische, physische und geistige Beeinträchtigungen

# Abgrenzung: Zweck und Konzeption



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

Internate	Schülerwohnheime	Jugendwohnheime
Integratives pädagogisches Konzept von Schule und Wohnbereich, Lernen und Wohnen ist als pädagogische Einheit zu verstehen.	Junge Menschen besuchen- bspw. zur Förderung bestimmter Talente – Schulen fern ab von zu Hause. Der Träger betreibt nur das Wohnheim, keine Schule.	Jugendwohnheime sind für junge Menschen gedacht, die eine Ausbildung, schulische oder berufliche Bildungsmaßnahme absolvieren, an einer beruflichen Eingliederung teilnehmen oder berufstätig sind.

# Abgrenzung: Aufnahme- und Betreuungsalter



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

Internate	Schülerwohnheime	Jugendwohnheime
<p>Internate mit Grundschulbesuch bestehen bisher nicht, sind pädagogisch auch nicht zu befürworten. Aufnahme i.d.R. ab 10 Jahre</p>	<p>Aufnahme i.d.R. ab 10 Jahre</p> <p><i>Aufgrund der Ausrichtung und der Thematik einiger Schülerwohnheime (z.B. Ballett) ist es nicht möglich, den Besuch der Grundschule zu vermeiden. In solchen Fällen ist die Aufnahme jüngerer Kinder möglich.</i></p>	<p>Die Aufnahme erfolgt nach Schulabschluss, i.d.R. frühestens ab 15 Jahre</p> <p>Der Anteil von Minderjährigen liegt meistens unter 50 %.</p>

# Abgrenzung: Zielgruppen



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

Internate	Schülerwohnheime	Jugendwohnheime
<p>Grund für das Wohnen im Internat ist i.d.R. die schulische Förderung.</p> <p>Minderjährige, die aufgrund eines erzieherischen Bedarfs außerhalb des Elternhauses untergebracht werden, können in Internaten nicht adäquat betreut werden.</p> <p>Will der Träger gezielt auch Minderjährige mit erzieherischen Bedarf aufnehmen, müssen die Kriterien der Heimerziehung zugrunde gelegt werden. <i>Bitte beachten: Verweise auf die Verantwortung des belegenden Jugendamtes reichen allein nicht aus.</i></p>	<p><u>Gründe für die Unterbringung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Der Wohnort der Eltern ist zu weit von der gewünschten Schule entfernt.</li><li>- Die Förderung besonderer Talente ist nur außerhalb des Wohnortes der Familie möglich.</li></ul> <p>Schülerwohnheime sind keine geeignete Unterbringungsmöglichkeit für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihres erzieherischen Bedarfs außerhalb des Elternhauses untergebracht werden müssen.</p>	<p><b>Nach § 13 Abs. 1 SGB VIII:</b> Sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen</p> <p><b>Nach § 13 Abs. 3 SGB VIII:</b> Junge Menschen, die während ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung auf das Jugendwohnen angewiesen sind (u.a. Blockschüler)</p>

# Abgrenzung: Personal



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

Internate	Schülerwohnheime	Jugendwohnheime
Betreuungsschlüssel: 1:12  Sozialpädagogische Fachkräfte lt. Fachkräfte-Liste	Betreuungsschlüssel: 1:12  Sozialpädagogische Fachkräfte lt. Fachkräfte-Liste	<b>Nach § 13 Abs. 1 SGB VIII:</b> Betreuungsschlüssel: 1:10 <b>Nach § 13 Abs. 3 SGB VIII:</b> Betreuungsschlüssel: 1:30  Sozialpädagogische Fachkräfte lt. Fachkräfte-Liste



## Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis – konzeptionelle Besonderheiten



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

- 
- Dauer der Anwesenheit der Jugendlichen
  - Art des Schulbesuchs bzw. der Ausbildungsstätte
  - schulische und berufliche Begleitung
  - Sozialpädagogische Begleitung
  - Freizeitgestaltung
  - Ausschlusskriterien bzw. Aufnahmekriterien (Begleitungsbedarf)

# Sozialpädagogische Begleitung - Methoden



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

Zielgruppe	Methoden
Sozial benachteiligte und/oder individuell beeinträchtigte junge Menschen (§ 13 Abs. 1 SGB VIII)	Individuelle Hilfe, <i>Kompetenzfeststellung</i> , Gruppenarbeit, Casemanagement, <i>freizeitpädagogische Angebote</i> , <i>erlebnispädagogische Maßnahmen</i> , <i>Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit</i> , Krisenintervention
Jugendliche, die während ihrer schulischen oder beruflichen Ausbildung auf das Angebot des Jugendwohnens angewiesen sind (z.B. Blockschüler nach § 13 Abs. 3 SGB VIII)	Sozialpädagogische Grundleistungen (Erstberatung, Auskunft, freizeitpädagogische Angebote)

## Voraussetzungen zur Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

- 
- Abgeschlossenes Clearing (Dazu zählen u.a.: bestellte Vormundschaft, abgeschlossene Altersfeststellung, Überprüfung der Personaldaten, Klärung familiärer Verbindungen)
  - Fähigkeiten zur Verselbstständigung sind vorhanden
  - Es gibt keinen erkennbaren erzieherischen Bedarf
  - Ein Mindestmaß an Deutschkenntnissen ist gegeben
  - Die Fragen bezüglich der Schul-bzw. Berufsausbildung sind geklärt und eine entsprechende Empfehlung gegeben
  - Es liegen keine Anzeichen für eine psychische Störung vor
  - Es gibt keine erkennbare Suchtproblematik

## Weitere Punkte für die Konzeption bei der Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

- 
- Beschreibung der schulischen und beruflichen Angebote (Was tun die jungen Menschen und wo gehen sie dazu hin?)
  - Beschreibung der Nachtbereitschaft (Rufbereitschaft, Erreichbarkeit von Fachkräften)
  - Einbindung des Angebots in eine Hilfestruktur (Differenzierung von Betreuung und Begleitung)